

Verkündet am 11. März 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Annette N [REDACTED], A [REDACTED], E [REDACTED]weg [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungs-
klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

g e g e n

den Kaufmann Bernhard R [REDACTED], A [REDACTED],
H [REDACTED]str. [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger, Anschlußberufungs-
beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. März 1963 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Dr. Heimann-Trosien, Erbel,
Dr. Vogt und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Köln vom 21. Juli 1961 im Kostenpunkt und inso-
weit aufgehoben, als die Beklagte zur Zahlung
von mehr als 6 162,45 DM nebst Zinsen hieraus
verurteilt worden ist. In diesem Umfang wird
die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Beklagte zu 6/11;
über die weiteren Kosten der Revision hat das
Berufungsgericht zu entscheiden.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist die Enkelin und Alleinerbin der am [REDACTED] 1957 verstorbenen Frau Sybilla M [REDACTED]. Der Kläger ist ein Neffe der Erblasserin.

Durch notariellen Vertrag vom 30. Juni 1950 verkaufte die Erblasserin der Ehefrau des Klägers ihr kriegszerstörtes Grundstück A [REDACTED], E [REDACTED] str. [REDACTED] sowie ihr Handelsgeschäft unter der Firma N [REDACTED]-F [REDACTED] mit allen Aktiven und Passiven. Der Kaufpreis wurde wie folgt festgesetzt:

Die Käuferin übernahm auf dem verkauften Grundstück ruhende, im einzelnen angeführte Belastungen in Höhe von rund 17.500 DM. Ferner verpflichtete sie sich, der Verkäuferin eine lebenslängliche monatliche Rente von 500 DM zu zahlen; die erste Rate sollte an dem der Eröffnung des Geschäfts folgenden Monatsersten, spätestens am 1. Oktober 1950, gezahlt werden.

Der Kläger hat in den Jahren 1949 und 1950 der Erblasserin eine Reihe von Geldbeträgen zur Verfügung gestellt, und zwar:

1. durch Postanweisung in der Zeit vom 3. März 1949 bis 5. April 1950 zusammen 2.900 DM und am 13. September 1950 weitere 250 DM,
2. durch Barzahlung am 1. September 1949 an die Erblasserin, die diese als "vorläufiges Darlehen" erhalten zu haben schriftlich bescheinigte, 2.623,15 DM
3. durch Zahlung an den Gläubiger O [REDACTED] der Erblasserin 389,30 DM

Der Kläger hat behauptet, er habe diese Beträge der Erblasserin als Darlehen gegeben. Eine weitere ihm von seiner Ehefrau abgetretene Darlehensforderung von 5.000 DM

sei dadurch entstanden, daß diese am 9. Februar 1951 eine durch eine Grundschuld auf dem Grundstück der Erblasserin E. [REDACTED] weg [REDACTED] gesicherte Verbindlichkeit von 5.000 DM gegenüber der Stadtparkasse A. [REDACTED] übernommen habe.

Der Kläger hat im zweiten Rechtszug von der Beklagten Zahlung von 11.162,45 DM verlangt.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat vorgetragen, der Kläger habe die Zahlungen vor Abschluß des Vertrages vom 30. Juni 1950 geleistet, um die Erblasserin zum Verkauf ihres Geschäftsgrundstücks und Handelsgeschäfts an seine Ehefrau geneigt zu machen. Der im notariellen Vertrag beurkundete Kaufpreis habe erheblich unter dem wirklichen Wert der veräußerten Gegenstände gelegen; er sei nur so zu erklären, daß im Zusammenhang mit dem Verkauf alle bis dahin entstandenen Darlehensforderungen des Klägers durch Verrechnung erloschen seien, ohne daß dies in der Vertragsurkunde zum Ausdruck gekommen sei. Der Kläger habe seinen Anspruch auch verwirkt. Bei der Übernahme der Schuld von 5.000 DM handele es sich um eine Verbindlichkeit aus dem Handelsgeschäft der Erblasserin, dessen Aktiven und Passiven die Ehefrau des Klägers übernommen habe. Die Zahlung von 250 DM am 13. September 1950 stelle vermutlich die erste halbe Monatsrate der Rente gemäß dem Kaufvertrag dar.

Das Landgericht hat dem Kläger die zuletzt erwähnten Posten von 5.000 und 250 DM zugesprochen und im übrigen die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Beklagte auf die Berufung des Klägers verurteilt, diesem weitere 5.912,45 DM zu zahlen; die Anschlußberufung der Beklagten hat es zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Mit der Revision verfolgt die Beklagte den Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die der Erblasserin durch Postanweisung übermittelten Beträge von zusammen 3.150 DM, ferner der ihr am 1. September 1949 gezahlte Betrag von 2.623,15 DM und die an den Gläubiger der Erblasserin O. [REDACTED] gezahlte Summe von 389,30 DM seien vom Kläger sämtlich als Darlehen gegeben worden. Das ergebe sich für den Betrag von 2.623,15 DM aus der schriftlichen Erklärung der Erblasserin vom 1. September 1949, daß sie die Summe als "vorläufiges Darlehen" erhalten habe. Für die Hergabe aller Beträge als Darlehen spreche das Schreiben des Klägers an die Erblasserin vom 13. Mai 1950. Darin sichere der Kläger der Erblasserin zu, daß das von ihm bisher zur Verfügung gestellte Geld erst zurückgezahlt werden müsse, wenn er es benötige; er erkläre sich ferner bereit, weitere Beträge vorzulegen und die Rückzahlung zu stunden, bis die Erblasserin ohne Gefährdung ihres Lebensunterhalts dazu in der Lage sei. Die Beklagte habe nicht behaupten können, daß die Erblasserin diesen Erklärungen des Klägers, die eindeutig auf die Hergabe von Darlehen hinwiesen, entgegengetreten sei. Ferner habe die Ehefrau des Klägers glaubhaft bekundet, daß ihr Mann der Erblasserin auf deren Bitten immer wieder Geld geliehen habe.

Die Revision meint, das Berufungsgericht habe entscheidungserhebliche Tatsachen unvollständig berücksichtigt, ferner anerkannte Auslegungsregeln verletzt und gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen.

1. Die Beklagte hat sich darauf berufen, die Erblasserin habe mehrfach erklärt, sie werde schuldenfrei sterben.

Das Berufungsgericht hat dargelegt, derartige Äußerungen ergäben nicht zwingend, daß der Kläger keine Darlehensforderungen gegen sie mehr gehabt habe. Es sei nicht auszuschließen, daß die Erblasserin die Forderungen des ihr nahestehenden und mit ihr verwandten Klägers, der nie auf Rückzahlung drängte, nicht als Schulden im üblichen Sinne angesehen habe.

Diese Würdigung läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Sie widerspricht auch nicht, wie die Revision meint, der Lebenserfahrung.

2. Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe die Behauptung der Beklagten nicht beachtet, daß die Erblasserin jährlich 223,15 DM an Vermögenssteuer hätte sparen können, wenn sie die angeblichen Darlehensschulden an den Kläger in ihren Vermögenssteuererklärungen eingesetzt hätte.

Das Berufungsgericht brauchte das nicht ausdrücklich zu erörtern (BGHZ 3, 162, 175). Es ist kein Anhaltspunkt dafür zu finden, daß es diesen Vortrag der Beklagten übersehen hätte. Es war nicht gehalten, die von ihm für das Bestehen der Darlehensforderungen des Klägers festgestellten Beweisgründe deshalb als entkräftet anzusehen.

3. Das Berufungsgericht ist auch dem Einwand der Beklagten nicht gefolgt, die vom Kläger bis zum Vertragsschluß am 30. Juni 1950 gegebenen Beträge seien mit dem Kaufpreis für das Grundstück und das Handelsgeschäft ver-

rechnet worden. Es hat dazu ausgeführt, die Vertragsurkunde habe die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich; sie besage über eine solche Verrechnung nichts. Es könne darauf auch nicht deshalb geschlossen werden, weil angeblich der beurkundete Kaufpreis erheblich unter dem Wert gelegen habe. Es sei zu berücksichtigen, daß der Kläger und seine Ehefrau mit der Verpflichtung zur Zahlung der lebenslänglichen Rente an die damals 67 Jahre alte Erblasserin ein erhebliches Risiko übernommen hätten. Andererseits legten die engen Beziehungen zwischen dem Kläger und der Erblasserin die Annahme nahe, daß diese einen für die Käuferin günstigen Preis bewilligt habe.

Auch mit ihren hiergegen gerichteten Angriffen hat die Revision keinen Erfolg, und zwar aus einem in den Vorinstanzen nicht erörterten Grunde.

Die Beklagte geht davon aus, daß die von ihr behauptete Verrechnung der Darlehensforderungen des Klägers mit einem Teil des Kaufpreises im Vertrag vom 30. Juni 1950 nicht beurkundet worden sei, um Grunderwerbssteuer und Kosten zu ersparen. Träfe das zu, so würde es genügen, um eine Täuschungsabsicht der Vertragsparteien im Sinne des § 4 der damals geltenden Verordnung über die Preisüberwachung und die Rechtsfolgen von Preisverstößen im Grundstücksverkehr vom 7. Juli 1942 (RGBl. I S. 451) anzunehmen (vgl. dazu BGHZ 7, 301 f). Die §§ 4 und 5 dieser Verordnung waren auch anzuwenden, wenn die zuständige Behörde den nicht beurkundeten höheren Preis gebilligt hätte (LM Nr. 6 zu § 5 PreisüberwVO). § 4 der Verordnung hatte materiellrechtliche Bedeutung (RGZ 171, 22; BGHZ 11, 90, 99). Danach galt unwiderlegbar das beurkundete

Entgelt als vereinbart. § 5 der Verordnung eröffnete dem Grundstückskäufer sogar die Möglichkeit, eine Mehrleistung zurückzufordern, und erklärte in diesem Zusammenhang § 317 Satz 2 BGB ausdrücklich für nicht anwendbar.

Die Beklagte kann sich hiernach schon aus Rechtsgründen nicht darauf berufen, daß die Darlehensforderungen des Klägers im Zusammenhang mit dem Vertrag vom 30. Juni 1950 durch eine nicht beurkundete Verrechnungsabrede erloschen seien.

4. Das Berufungsgericht sieht auch die vom Kläger am 13. September 1950, also nach Abschluß des Vertrages vom 30. Juni 1950, der Erblasserin überwiesenen 250 DM als Darlehen an.

Die Revision meint, selbst wenn die Zahlungen des Klägers an die Erblasserin vor dem 30. Juni 1950 Darlehenscharakter gehabt hätten, folge daraus nicht zwingend, daß auch eine später geleistete Zahlung ein Darlehen gewesen sei.

Der Tatrichter war aber rechtlich nicht gehindert, auch in diesem Fall ein Darlehen als bewiesen anzusehen, zumal sich der Kläger in seinem Schreiben vom 13. Mai 1950 bereit erklärt hatte, auch später der Erblasserin noch weitere Beträge vorzulegen. Er hat einen einleuchtenden Grund für einen früheren Beginn der Rentenzahlung als den 1. Oktober 1950 nicht feststellen können.

Aus dem Vorbringen des Klägers, die Erblasserin sei für ihre damalige Mitarbeit in dem Geschäft "mehr als gut" entschädigt worden, brauchte das Berufungsgericht nicht zu folgern, der Kläger habe mit der Rentenzahlung früher begonnen, als er verpflichtet war.

5. Das Berufungsgericht nimmt ferner an, die Erblasserin habe bei der Stadtsparkasse A [REDACTED] einen Kredit von 5.000 DM voll in Anspruch genommen. Die Ehefrau des Klägers habe am 9. Februar 1951 diese Schuld der Erblasserin gegenüber der Sparkasse übernommen, habe also diesen Betrag an die Sparkasse zu zahlen. Auch insoweit liege eine Darlehensforderung an die Erblasserin vor, die durch Abtretung auf den Kläger übergegangen sei.

Diese Ansicht begründet das Berufungsgericht folgendermassen: Im Vertrag vom 30. Juni 1950 seien die von der Ehefrau des Klägers übernommenen Belastungen des verkauften Grundstücks im einzelnen aufgezählt. Dies spreche dafür, daß die Vertragsparteien zwischen dinglich gesicherten Schulden, selbst wenn sie im Geschäftsbetrieb entstanden seien, und nicht gesicherten Geschäftsverbindlichkeiten unterschieden hätten. Nur die letzteren seien in Bausch und Bogen übernommen worden, von den dinglich gesicherten dagegen nur diejenigen, die im Vertrag ausdrücklich erwähnt seien. Von dem Betrag von 5.000 DM sei darin aber keine Rede. Das spreche dafür, daß dessen Rückzahlung an die Sparkasse im Verhältnis der Vertragsparteien Sache der Erblasserin geblieben, und daß die später von der Ehefrau des Klägers übernommene Rückzahlungsverpflichtung ein in die Form einer Schuldübernahme gekleidetes Darlehen gewesen sei.

Der Revision ist zuzugeben, daß das Berufungsgericht hierbei wesentliche Umstände nicht berücksichtigt oder ihnen jedenfalls nicht die ihnen zukommende Bedeutung beigelegt hat (§ 286 ZPO).

a) Viel näher hätte es gelegen, die Nichterwähnung der Schuld von 5.000 DM in dem Vertrag vom 30. Juni 1950 damit zu erklären, daß es sich dabei nicht um eine Belastung des verkauften Grundstücks handelte; denn die Schuld war durch Grundschuld auf dem Privatgrundstück der Erblasserin Eberburgweg 19 gesichert. Eine "Übernahme" dieser Schuld durch die Ehefrau des Klägers kam im Rahmen des Grundstückskaufs nicht in Betracht. Es hätte zwar in dem Vertrag festgelegt werden können, daß die Ehefrau des Klägers auch die Schuld von 5.000 DM übernahm und die Löschung der hierfür bestellten Grundschuld auf dem Privatgrundstück der Erblasserin herbeizuführen habe. Daraus, daß dies im Vertrag nicht ausdrücklich bestimmt ist, durfte aber das Berufungsgericht nicht ohne weiteres folgern, daß die Ehefrau des Klägers diese Geschäftsverbindlichkeit trotz des allgemein vorgesehenen Übergangs der Aktiven und Passiven nicht übernommen habe.

b) Das Vorbringen des Klägers zu diesem Posten ist unzureichend. Er hat lediglich behauptet, seine Ehefrau habe die Schuld von 5.000 DM am 9. Februar 1951 übernommen; er hat aber nichts über die Umstände vorgetragen, die dazu geführt haben sollen. Das wäre umsomehr erforderlich gewesen, als der Betrag von 5.000 DM alle früheren Darlehensgewährungen zahlenmäßig erheblich übersteigt. Dazu kommt, daß nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Erblasserin den Kredit von 5.000 DM schon voll in Anspruch genommen hatte. Anlaß für die angebliche Darlehensgewährung kann also kein Geldbedürfnis der Erblasserin gewesen sein. Die Beklagte hat hierzu vorgetragen, die Erblasserin sei durch diese Schuld nicht übermäßig belastet worden, die Zinsen hätten von ihr aufgebracht werden können. Hierzu hat das Berufungsgericht nicht Stellung genommen.

c) Es hat auch nicht berücksichtigt, daß der Wortlaut des Schreibens der Stadtparkasse vom 22. März 1958 gegen die Annahme spricht, die Ehefrau des Klägers habe am 9. Februar 1951 die Schuld der Erblasserin von 5.000 DM gegenüber der Stadtparkasse A [REDACTED] darlehensweise übernommen. In diesem Schreiben heißt es, der Kredit sei von der Ehefrau des Klägers durch Ablösung der Grundschuld Eberburgweg 19 übernommen worden. Dem entspricht der Vortrag der Beklagten im Schriftsatz vom 11. Juli 1961 (S. 5), die Sparkasse habe später die Löschung der für den Kredit von 5.000 DM bestellten Grundschuld auf dem Privatgrundstück der Erblasserin bewilligt. Sollte, wie das Berufungsgericht annimmt, die Ehefrau des Klägers die Schuld der Erblasserin darlehensweise übernommen haben, so hätte es nahegelegen, daß sie sich die einmal bestehende Grundschuld auf dem Grundstück der Erblasserin zu ihrer Sicherung hätte abtreten lassen, statt daß die Grundschuld gelöscht wurde und die Ehefrau des Klägers eine entsprechende Belastung auf dem von ihr gekauften Grundstück übernahm. Es wird zu prüfen sein, ob unter diesen Umständen die Ehefrau des Klägers die Schuld nicht als Geschäftsverbindlichkeit im Vertrag übernommen, in Ausführung der vertraglichen Verpflichtungen am 9. Februar 1951 der Sparkasse gegenüber die Übernahme der Schuld zwecks Freistellung der Erblasserin erklärt und damit den Weg für die Löschung der Grundschuld auf dem Privatgrundstück der Erblasserin freigemacht hat.

Die Grundschuld von 67.000 DM ist nicht in Anrechnung auf den Kaufpreis übernommen worden. Das beruht darauf, daß sie, wie im Vertrag ausdrücklich erwähnt ist, bis dahin nicht in Anspruch genommen war. Das hinderte die Ehefrau des Klägers aber nicht, die auf dem von ihr erworbenen

Grundstück zu Gunsten der Sparkasse eingetragene Grundschuld demnächst durch Inanspruchnahme eines Kredits der Sparkasse auszunutzen. Eine Schlußfolgerung dahin, daß die Ehefrau des Klägers die Schuld von 5.000 DM im Vertrag nicht übernommen habe, läßt sich daraus nicht ziehen.

d) Das Berufungsgericht wird daher, gegebenenfalls nach weiterer Aufklärung des Sachverhalts, zu untersuchen haben, ob seine Ansicht, die Ehefrau des Klägers habe die Verbindlichkeit der Erblasserin gegenüber der Sparkasse darlehensweise übernommen, angesichts der vorstehenden Erörterungen aufrecht erhalten werden kann.

6. Den von der Beklagten erhobenen Einwand der Verwirkung hat das Berufungsgericht mit eingehender Begründung ohne Rechtsfehler zurückgewiesen. Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß zu einer anderen Beurteilung. Insbesondere hat sie nicht geltend machen können, daß das Berufungsgericht insoweit erhebliche Umstände nicht berücksichtigt habe. Die Beklagte kann sich auch nicht auf eine angebliche "Beweisnot" berufen. Die Zahlungen des Klägers sind untreitig. Als Erbin muß die Beklagte es hinnehmen, wenn sie etwa erfolgte Rückzahlungen seitens der Erblasserin nicht behaupten und beweisen kann.

7. Das angefochtene Urteil ist hiernach wegen eines Betrages von 5.000 DM nebst Zinsen hieraus aufzuheben und die Sache insoweit an das Berufungsgericht zur neuen Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen. Im übrigen, nämlich wegen eines Betrages von 6.162,45 DM nebst Zinsen, ist die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Über die Kosten der beiden ersten Rechtszüge wird das Berufungsgericht neu zu entscheiden haben. Die Kosten der Revision hat die Beklagte zu tragen, soweit das Rechtsmittel erfolglos geblieben ist, nämlich zu 6/11; im übrigen ist die Entscheidung über die Kosten der Revision gleichfalls dem Berufungsgericht zu übertragen.

Dr. Winkelmann Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien Erbel
ist beurlaubt und deshalb an der
Unterschrift verhindert.

Dr. Winkelmann

Dr. Vogt

Finke